Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise vom 27. Oktober 1993 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Amt für Landschaft und Natur» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2.

- § 8. ¹ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Amt für Land- Zuständigkeiten schaft und Natur (ALN), soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- ² Das ALN kann zur Erfüllung der in dieser Verordnung umschriebenen Aufgaben private Organisationen beiziehen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Gut-Winterberger Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. November 2011 in Kraft (ABI 2011, 2320).